

ENTWURF

(Stand: 08.12.2011)

Grundlagenvertrag

Zwischen

der Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH, vertreten durch deren Geschäftsführer,

(im Folgenden: KMS Betriebs-GmbH)

und

der *Zentrum für verfolgte Künste GmbH* [*Arbeitstitel*], vertreten durch die Geschäftsführer der GmbH, [___],

(im Folgenden: Zentrums-GmbH)

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Gemeinsam mit der Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider haben die Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH – eine Tochtergesellschaft der Stadt Solingen - und der LVR eine Gesellschaft mit der Firma „Zentrum für verfolgte Künste GmbH“ zum Betrieb eines Zentrums für verfemte Künste im Solinger Kunstmuseum Baden gegründet. Die KMS Betriebs-GmbH betreibt im gleichen Haus das Kunstmuseum Solingen. Zur Sicherung eines dauerhaften und nachhaltigen Betriebes werden zwischen den Vertragsparteien folgende Regelungen vereinbart.

§ 1

Aufteilung der Eintrittserlöse

Die aus dem Verkauf von Eintrittskarten resultierenden Erlöse werden im Verhältnis 66% Zentrums-GmbH zu 34% KMS Betriebs-GmbH aufgeteilt.

§ 2

Aufteilung der Erlöse aus Spenden und Sponsoring

1. Die Zuordnung der aus dem Erlös von Spenden resultierenden Einnahmen wird anhand der jeweiligen Zweckbestimmung des Spenders vorgenommen.
2. Entsprechend werden die aus dem Erlös von Sponsoring resultierenden Einnahmen anhand der jeweiligen Zweckbestimmung des Sponsors aufgeteilt.
3. Im Hinblick auf die Zweckbestimmungen von Spendern und Sponsoren verpflichten sich die Parteien zu neutralem Verhalten im Sinne beider Betriebsgesellschaften.

§ 3

Raumnutzung

1. Mit Kooperationsvertrag vom ... hat die Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider der Zentrums-GmbH das ihr durch Stiftungsgeschäft übertragene bedingte Nutzungsrecht im Gebäude Wuppertaler Straße 160 in Solingen-Gräfrath in dem genannten Umfang überlassen. Im Rahmen dieses bestehenden Nutzungsrechts werden der Zentrums-GmbH für die Nutzung der Räume des Obergeschosses im Museum Baden keine Nebenkosten berechnet.
2. Die KMS Betriebs-GmbH stellt der Zentrums-GmbH des Weiteren folgende Räumlichkeiten (Bezeichnung gemäß Anlage 1) dauerhaft zum Zwecke der betrieblichen Nutzung zur Verfügung:
 - a) die mit 1.17 bis 1.21 bezifferten Räume im Erdgeschoss, in denen die Sammlung Serke gezeigt wird;
 - b) die Räume 0.06 bis 0.09 sowie 1.06 bis 1.10 der Wechsausstellung, die Depotflächen, der Technikraum (Heizung) sowie die Räume der Museumspädagogik werden zu mindestens 64 % des Jahres zur Verfügung gestellt, in den Jahren 2012 bis 2013 schließt dies die derzeitig vorgelegte Ausstellungsplanung (Anlage 2) ein;
 - c) vier Büroräume im Dachgeschoss für die Tätigkeit der betriebswirtschaftlichen und künstlerischen Geschäftsführung, des wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Vorzimmerkraft, einschließlich der Mitnutzung der Sozialräume und der Werkstatt im Dachgeschoss;
 - d) die für den laufenden Betrieb des Zentrums notwendige Mitnutzung der Verkehrsflächen, Treppenhäuser, Toiletten und vergleichbarer Räume.
3. Aufgrund des in Absatz 2 geregelten Nutzungsrechts zahlt die Zentrums-GmbH der KMS Betriebs-GmbH bis zum 31.01. eines jeden Jahres eine Raumnutzungsgebühr in Höhe von 56.000 €. Hiervon umfasst sind auch die aufgrund der Raumnutzung gegebenenfalls entstehenden Nebenkosten.

§ 4

Kündigungsrecht

Dieser Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, verlängert er sich danach jeweils um drei weitere Jahre. Die schriftliche Kündigung muss spätestens zwei Jahre vor Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, zu dem eine Kündigung möglich ist.

§ 5

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder – bei einer Lücke – nach dem Sinn und Zweck diese Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
2. Abs.1 gilt entsprechend, soweit die Art, das Maß, der Umfang oder sonstige Modalitäten einer Leistung in diesem Vertrag nicht rechtsgültig oder lückenhaft festgelegt sind, sowie in Bezug auf Termine oder Fristen.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Solingen, den _____

Zentrum für verfolgte Künste GmbH

Zentrum für verfolgte Künste GmbH

KMS Betriebs-GmbH

KMS Betriebs-GmbH